

Beschlussvorlage	Datum:	21.06.2016
Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller
Federführendes Amt: Bauamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt Zentrale Steuerung		
Überplanmäßige Ansatzserhöhung im Teilhaushalt 60 um 110.000 € für Mehrauszahlungen bei Fremdprüfungen Statik im Finanzhaushalt 2016		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.07.2016	Finanzausschuss	Vorberatung
19.07.2016	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bewilligung zur überplanmäßigen Ansatzserhöhung im TH 60 um 110.000 € für Mehrauszahlungen bei Fremdprüfungen Statik im Finanzhaushalt 2016 wird erteilt.
2. Die Deckung erfolgt aus Mehreinzahlungen i.H.v. 75.000 € aus TH 60, Produktkonto 52100.66290000 (FH), Sonstige laufende Einzahlungen, und i.H.v. 35.000 € aus TH 62, Produktkonto 11402.64110110 (FH), Mieten für Bungalowsiedlungen.

Beschlussvorschriften:

- § 22 (4) KV M-V i. V. m. § 6 (4)Hauptsatzung,
- GemHHVO – Doppik i.V.m. AGA II 2/15 Pkt. 8.1.6, AGA II – 1/37;
- Bauprüfverordnung-BauprüfVO M-V, Baugebührenverordnung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:

Begründung (Beträge in €):

Bautechnische Nachweise zur Standsicherheit sind Bestandteil der Bauvorlagen, die als hoheitliche Aufgabe innerhalb des Genehmigungsverfahrens auf die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen sind. Da die personellen Kapazitäten im Bauamt als unterer Bauaufsichtsbehörde ausgelastet sind, können private Prüfsachverständige betraut werden. Gemäß der Bauprüfverordnung MV ist die Bauaufsichtsbehörde, die den Prüfauftrag erteilt hat, Schuldner der Vergütung. Somit sind diese Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen unabweisbar und zwingend notwendig.

Entsprechend der Baugebührenordnung ist die Vergütung von den Bauherren an die Bauaufsichtsbehörde zurück zu erstatten. Die Vergütung an den Prüferingenieur muss nur für einen bestimmten Zeitraum von der Stadt verauslagt werden.

Grundsätzlich decken Erträge/Einzahlungen für Statikgebühren die Aufwände/Auszahlungen per Deckungskreis. Die umfangreichen Rückzahlungen auf dem Einzahlungskonto werden erst im IV. Quartal erwartet. Jedoch zur Auslösung der Prüfaufträge ist umgehend der Ansatz des Auszahlungskontos zu erhöhen, da sonst die Auftragserteilung für Fremdprüfungen nicht mehr gewährleistet werden kann.

Der derzeitige Haushaltsansatz von 640.000 € wird aus folgenden Gründen nicht ausreichen:

Aus Gründen der Jährlichkeit wurden Aufwendungen in Höhe von 110.000 €, die laut Rechnungsdatum dem Ergebnishaushalt 2015 zuzuordnen sind, im Januar 2016 rückwirkend in den Ergebnishaushalt 2015 gebucht. Die Auszahlungen dazu an die Planungsbüros fielen in den Finanzhaushalt 2016, so dass der Ansatz 2016 zusätzlich belastet wird. Weiterhin steigt im Haushaltsjahr 2016 die Anzahl der Bauanträge, insbesondere auch für Vorhaben mit einer hohen Rohbausumme, nach der sich die Höhe der Gebühren richtet.

Die Deckung der Mehrauszahlungen beantragen wir wie folgt:

Teildeckung 75.000 € über Mehreinzahlung Fa. Amarillo aus TH 60

Konto „Sonstige laufende Einzahlungen“	HH-Ansatz 2016	Erfüllungsstand 1.6.2016	Mehreinzahlung für Bereitstellung Üpl. Bew.
52100.66290000 (FH)	0	75.000	75.000

Teildeckung 35.000 € Mehreinzahlung aus TH 62

Konto „Mieten f. Bungalowsiedlungen“	HH-Ansatz 2016	Erfüllungsstand 1.6.2016	Bereits üpl.be-willigt	Bereitstellung Üpl. Bew.	Verbleiben als Mehreinzahlung
11402.64110110 (FH)	135.200	199.314	23.800	35.000	5.314

Im TH 62 wurden Mietanpassungen der Alt-Mietverträge zu Wochenendgrundstücken auf Grund des Schuldrechtanpassungsgesetzes § 20 Abs. 3 vorgenommen und führen zu o.g. Mehrerträgen und –einzahlungen.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Mehrauszahlung Konto 52100.76290020 von 640.000 € um 110.000 € auf 750.000 €
2. Deckung durch Mehreinzahlungen
 - Konto 52100.66290000 in Höhe von 75.000 €
 - Konto 11402.64110110 in Höhe von 35.000 €

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: kein Bezug

Roland Methling